B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 106 (Kinderhaus) Teilabschnitt
XX: Erlenkamp

Der seit dem 05.02.1979 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 106 XX wurde zur planungsrechtlichen Sicherung der Erschließung und baulichen Nutzung der Grundstücke im o. a. Bereich aufgestellt.

Die bisherigen Festsetzungen sehen für die südlichen Teile der Grundstücke Erlenkamp Nr. 17 und Nr. 19 eine überbaubare Grundstücksfläche für eine Einzel- oder Doppelhausbebauung vor. Die ausgewiesene Zeilenbebauung setzt eine Änderung der Grundstücksgrenzen voraus.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 XX soll entsprechend dem Wunsch der betroffenen Grundstückseigentümer die überbaubare Grundstücksfläche so festgesetzt werden, daß eine Bebauung ohne Änderung der Eigentumsgrenzen ermöglicht wird und die betroffenen Grundstücke jeweils insgesamt weiter als eine Einheit genutzt werden können. Gegen die Änderung bestehen keine städtebaulichen Bedenken. Art und Maß der baulichen Nutzung werden nicht verändert. Aufgrund der Änderung der überbaubaren Grundstücksflächen ist eine unzumutbare Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke nicht ersichtlich.

Nähere Einzelheiten sind aus der Darstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 XX - wie in violetter Farbe im Bebauungsplan dargestellt - ersichtlich.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 XX entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Da durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 XX die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, sind die Voraussetzungen zu einer vereinfachten Änderung gemäß § 13 BBauG gegeben.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) BBauG als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 29.06.1983 als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 (Kinderhaus) Teilabschnitt XX: Erlenkamp.

Münster, 30. 6. 83

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister

